



PRESSEINFORMATION

Durchführung von Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 in Apotheken

Apotheken dürfen bei symptomfreien Patienten Antigentests zur Feststellung einer Corona-Infektion durchführen.

Stuttgart, 23.12.2020 – Symptomlose Patienten können ab sofort auf Antigene gegen SARS-CoV-2 in öffentlichen Apotheken getestet werden. „Die örtlichen Apotheken sind in der Corona-Krise ein verlässlicher Partner“, sagte Sozialminister Manne Lucha. „Die Antigen-Schnelltests in den Apotheken können beispielsweise dabei helfen, bislang symptomfrei verlaufende Corona-Infektion aufzudecken“. Die Durchführung der Antigen-Schnelltests in Apotheken wurde durch eine Änderung im Infektionsschutzgesetz ermöglicht. Zur Durchführung der Tests sind umfangreiche Arbeitsschutzmaßnahmen und eine ärztliche Schulung des Personals notwendig.

Auch die Kosten für die Durchführung von Antigen-Schnelltests muss jede Apotheke eigenständig kalkulieren und sind vom Verbraucher selbst zu tragen. Nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums und der zuständigen Landesministerien besteht keine Pflicht für Apotheken, die Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 anzubieten.

„Nicht jede Apotheke wird Tests anbieten. Jeder Apothekenleiter kann eigenverantwortlich entscheiden, ob er im Rahmen seines Apothekenbetriebs die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen bereitstellen kann“, erklärt Dr. Günther Hanke, Präsident der Landesapothekerkammer. Der Verkauf von Antigen-Schnelltests an Laien ist durch Apotheken nach wie vor unzulässig.

Portal zum Testangebot in Apotheken

Um das Testangebot in der Öffentlichkeit publik zu machen, hat die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sich dazu entschieden, auf ihrer Homepage (www.lak-bw.de) ein Portal hierzu einzurichten. Interessierte Kunden können anhand einer PLZ-Suche Apotheken mit entsprechendem Angebot finden.

Ansprechpartnerin für Ihre Rückfragen:

Katina Lindmayer
Pressesprecherin
Villastraße 1
70190 Stuttgart
Telefon 0711 99347-50
Telefax 0711 99347-42
katina.lindmayer@lak-bw.de
www.lak-bw.de



Keine Pflicht zur Meldung positiver Ergebnisse

Dem Sozialministerium Baden-Württemberg zufolge sind die Apotheken nicht verpflichtet, positive Testergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Für die Aufklärung der Bürger über die weiteren Schritte nach einem positiven Testergebnis, soll ein Hinweispapier an den Patienten ausgehändigt und zusätzlich eine Bescheinigung über das positive Testergebnis ausgestellt werden. Ein positives Testergebnis hat unter anderem zur Folge, dass sich die positiv getestete Person unmittelbar in Quarantäne begeben muss.

Ansprechpartnerin für Ihre Rückfragen:

Katina Lindmayer
Pressesprecherin
Villastraße 1
70190 Stuttgart
Telefon 0711 99347-50
Telefax 0711 99347-42
katina.lindmayer@lak-bw.de
www.lak-bw.de